**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
zur Miete von Klein-Segelschiffen für Hobby Zwecke am Balaton**

Vorliegende “Allgemeine Geschäftsbedingungen”, im Weiteren AGB genannt, sind zustande gekommen einerseits zwischen:

**Balatonfüredi Hajógyár Kft.** (Adresse: Tihanyi műút 1., 8230 Balatonfüred, Steuernummer: 11520571-2-19, Kontonummer:11748069-20024114-00000000; die Gesellschaft wird im Weiteren Vermieter genannt),

andererseits dem Mieter des Schiffes:

Natürliche Person:

Name, Geburtsort und –Datum, Name der Mutter:   
Adresse:

Rechtsperson:

Firmenname, Registrationsnummer, Steuernummer:

Adresse:

wer im Schiffsmietvertrag als Mieter angegeben ist; kann entweder eine natürliche Person oder eine juristische Person in Vertretung einer Gesellschaft sein; wird im Weiteren Mieter genannt. Der Vertrag ist unter folgenden Bedingungen zustande gekommen:

Mietgegenstand: Klein-Segelschiff im Besitz oder im Betrieb des Vermieters.  
Basis- bzw. Rückgabehafen der gemieteten Schiffe: Balatonfüred, Schiffswerft Hafen.

**I. Allgemeine Mietbedingungen**

* Der Vermieter stellt die Schiffe in zwei Konstruktionen zum Mieten zur Verfügung:

1. Vermietung der Schiffe ohne Kapitän (Skipper).
2. Vermietung der Schiffe mit Kapitän.

* Das Mieten der Schiffe wird nach dem Nutzungszweck unterschieden:

1. Tourensegeln
2. Segelrennen

Als Segelrennen gelten jegliche organisierten Veranstaltungen, oder gelegentlich initiierten Gruppensegelschiffsfahrten, welche in ihrer Wettbewerbsausschreibung die Worte „Wettbewerb“ oder „Regatta“ oder deren Synonyme stehen haben, bzw. bei dem die Schiffe an einer, am Wasser ausgestalteten Rennstrecke nach festgelegten Regeln wetteifern, bzw. bei dem das Schiff an einer gekennzeichneten Rennstrecke als Wettkämpfer ohne Registrierung teilnimmt (z.B. Kékszalag, Pünkösdi Regatta).

Da das Segelrennen im Vergleich zu den Tourensegeln mit höheren Gefahren verbunden ist, gelten je nach Mietzweck unterschiedliche Mietsätze. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter bei der Angebotsanfrage, aber spätestens vor Beginn der Miete (vor Übergabe des Schiffes) über den Zweck und Art der Nutzung des Mietgegenstands zu informieren. Sollte der Mieter den Vermieter erst am Tag des Mietbeginns darüber informieren, dass er das Schiff statt Tourenzwecke für Rennzwecke mieten will, kann ihm das Schiff ausschließlich erst danach übergeben werden, nachdem von ihm der Preisunterschied direkt vor Ort dem Vermieter beglichen wurde. Im Gegenfall wird die bezahlte Anzahlung nicht zurückerstattet und das Schiff nicht übergeben.

Der Vermieter ist während der Mietdauer jederzeit berechtigt, den Nutzungszweck der Schiffsmiete zu überprüfen. Sollte es nachweisbar sein, dass das Schiff statt dem angegebenen Segeltourenzweck für Rennzwecke gemietet wurde, gilt das als schwerwiegender Vertragsbruch und wird der Vermieter dadurch berechtigt, vom Vertrag unverzüglich zurückzutreten und die Schiffsmiete auszusetzen. Weder die bezahlte Mietgebühr noch Kaution werden zurückbezahlt, was als „Vertragsstrafe“ den Vermieter betrifft. Der Vermieter kann auch seine überschreitenden Schäden geltend machen.

Der Mieter kann gegenüber dem Vermieter keinerlei Anspruch wegen seinen aus der entstandenen Situation verursachten irgendeine Schäden erheben.

* Der Vermieter sorgt dafür, dass die Schiffe zusammen mit Schiffszertifikat, Logbuch, Versicherungsbescheinigungen und (im Ausrüstungsverzeichnis Nr. 5 der 2/2000 (VII.26) KÖVIM Verordnung vorgeschriebener) Sicherheits- und Rettungsausrüstung ausgestattet dem Mieter zur Verfügung gestellt werden.
* Die Ausrüstung des Schiffes – Inventargegenstände – sind im Anhang Nr. 2. „Schiffsausrüstungsverzeichnis“ aufgeführt, anhand dessen die Übergabe bzw. Übernahme des Schiffes erfolgt.
* Die deutsche Gebrauchsanweisung finden Sie an Bord.
* Es besteht die Möglichkeit, einen Pkw. pro gemietetem Schiff im geschlossenen Parkplatz am Gelände des Hafens unterzubringen. Bei weiteren Pkws muss die Anzahl der benötigten Parkplätze bei der Buchung angegeben werden; für weitere Parkplätze muss die zuzügliche Parkgebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung im Voraus bezahlt werden.
* Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen im Hafen, wie Trinkwasser- Elektrizität- und Kabelfernseherversorgung am Pier, Dusche- bzw. Toilettenbenutzung sowie Benutzung von zusätzlichen Leistungen erfolgen nach der jeweiligen Hafenordnung und Dienstleistungen des Hafens.
* Zur Abdeckung der Schäden aus einer fahrlässigen Handhabung der Schiffe verfügt der Vermieter über eine entsprechende charter - CASCO Versicherung sowie eine Haftpflichtversicherung auf die Schiffe. Durch die CASCO Versicherung werden Schäden aus nicht ordnungsgemäßer Nutzung sowie aus sonstiger beabsichtigter Schädigung nicht bedeckt (siehe Punkt 5.). Ein solcher Schadensfall kann z.B. (aber nicht ausschließlich) die beabsichtigte Schädigung, Randalieren, oder eine auf sonstigen Vandalismus zurückzuführbaren Schädigung, oder das ins Wasser Werfen der zur Schiffsausrüstung gehörenden Gegenstände, darstellen. Der Mieter trägt die vollständige finanzielle Haftung für jegliche Verluste und Schäden, welche durch die Versicherung nicht abgedeckt sind, und falls der Schadensfall beweisbarer Weise während der Mietdauer entstanden ist, oder wenn der Schaden durch die CASCO Versicherung zwar gedeckt wird, aber die zu bezahlende Eigenleistung des Schadensfalls den bezahlten Kautionsbetrag übersteigt. Der Vermieter soll die Beseitigung der Schäden, die Eigenleistung der Versicherung und die Verminderung der Kosten in erster Linie vom Kautionsbetrag erledigen.
* **Nach Übernahme des Schiffes stehen die Dienstleistungsgebühren von fremden Häfen, Kosten für Treibstoff und von sonstigen Vorräten dem Mieter des Schiffes zu.**
* Die Gebühren für einige Zusatzleistungen können sich nach den jeweiligen Mietperioden ändern. Der Mieter kann sich über Preise und den genauen Bedingungen dieser Leistungen von Vermieter informieren.
* Sollte eine Reparatur des Schiffes während der Mietdauer erforderlich sein, wird diese vom Vermieter auf seinen Kosten erledigt, unabhängig davon, in welchem Hafen sich das Schiff gerade befindet. Reparaturen, welche vom Mieter veranlasst werden, müssen vom Vermieter nicht erstattet werden, außer wenn der Vermieter zuvor schriftlich zugesagt hat.
* Der Vermieter macht den Mieter darauf aufmerksam, dass das Schiff für die Dauer seiner Nutzung weder über Reise- oder Unfallversicherung, noch Reisegepäckversicherung gegen den Verlust von am Schiff gelagerten persönlichen Gegenständen, oder Reisegepäckversicherung gegen die Enteignung des im Parkplatz gelassenen Pkws, oder Gegenstände, die im Pkw gelassen worden sind, verfügt; diese Versicherungen bilden keinen Bestandteil der Vermietungsleistung, der Vermieter haftet nicht für diese Schäden.

**II. Nutzung und Betrieb des Schiffes**

Der Vermieter geht bei der Vermietung bzw. während der Mietdauer (aufgrund des aufgezeigten gültigen Führerscheins des Schiffsführers) davon aus, dass der Schiffsführer der gültigen Wasserverkehrsregeln vollständig mächtig ist. Dies liegt in der Verantwortung des Mieters; der Vermieter haftet nicht für die Schäden, die aufgrund fahrlässiger Vermietung, Nichtbeachtung und Nichteinhaltung der Wasserverkehrsregeln ergeben.

Die nicht ordnungsgemäße Nutzung gilt als schwerwiegender Vertragsbruch und der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag sofort zurückzutreten. In diesem Fall muss die Schiffsmiete abgebrochen, die vollständige Mietgebühr sowie sämtliche Schäden des Vermieters, welche im Schiff entstanden sind und von der Versicherungsvereinbarung nicht abgedeckt werden (z.B. Eigenleistung, beabsichtigte Schädigung), beglichen werden, zu dem sich der Mieter verpflichtet.

**II.1. Allgemeine Betriebsbedingungen**

* Bestimmung des Schiffes: Klein-Segelschiff.
* Nutzungsgebiet des Schiffes: Balaton.
* Der Mietgegenstand kann ausschließlich durch einen gültigen (gegenseitig bestätigten) Mietvertrag gemietet werden.
* Der Mieter muss die festgelegten Bedingungen der die Miete regelnden AGB, des Mietvertrags, und Ausrüstungsverzeichnisses (Inventar) des Schiffes schriftlich, ohne Einwände akzeptieren.
* Das Schiff entspricht den am Balaton vorgeschriebenen und erwarteten technischen Voraussetzungen. Als Motorboot kann es nur den Verkehrsregeln am Wasser entsprechend benutzt werden!
* **Bei der Überschreitung des Betriebsuhrstandes mit durchschnittlich mehr als 1 Stunde pro Tag muss der Mieter einen Zusatzpreis bezahlen, welcher proportional pro angefangene Betriebsstunde 10.000.- HUF + MwSt. beträgt.**
* Es ist dem Mieter verboten, das Wassersystem des Balatons mit dem Schiff zu verlassen, das Schiff auszuheben, oder auf einer anderen Weise vom Wassersystem abzutransportieren!
* Das Schiff kann nur unter der Voraussetzung vermietet werden, wenn seitens des Mieters mindestens eine Person als qualifizierter Kapitän und eine erfahrene Person als Schiffsbesatzung vorhanden sind. Das muss der Mieter beim Vertragschließend bestätigen, und der Mieter haftet auch für Schäden, die sich aus Fehlen oder Nichterfüllung der Verpflichtung, Angabe falscher Daten ergeben.Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, dass er in solchen Fällen gegen den Vermieter geltend Schadensersatzansprüche erstattet.
* Der Mieter darf das Schiff ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters an Dritten nicht weitergeben, vermieten oder übergeben. Im Mietvertrag muss es angegeben werden, falls während der Mietdauer mehrere zum Fahren berechtigte Personen das Schiff fahren wünschen. In dem Fall müssen alle Personen, welche fürs Fahren angegeben worden sind, ihre Personalausweise bzw. Klein-Segelschiffsfahrerlaubnisse aufzeigen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt als schwerwiegender Vertragsbruch, und der Mieter ist verpflichtet, an Vermieter für daraus resultierende Schäden und Schadensersatzansprüche der Dritten zu erstatten.
* Sollte das Schiff einen Unfall oder Schäden verursachen, ist der Mieter verpflichtet, für die Klärung des Unfalls bzw. dessen Umstände die nächstgelegene Hafenbehörde zu beanspruchen, und darüber einen schriftlichen Bericht bzw. Protokoll erstellen zu lassen, sowie den Vermieter innerhalb der kürzest möglichen Zeit (maximal innerhalb 2 Stunden) zu informieren! Sollte die Versicherungsgesellschaft wegen dem Versäumnis der Anmeldung des Schadenfalls innerhalb von diesen Zeitrahmen die Entschädigung ablehnen, wird der Mieter verpflichtet, für die gesamten verursachten Schäden aufzukommen!

Als nicht ordnungsgemäße Nutzung gilt insbesondere:

1. Die Nichteinhaltung der Vorschriften des AGB und des Schiffsmietvertrags.
2. Der Verstoß gegen die Vorschriften der Schifffahrtsordnung (<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1100057.nfm> )
3. Die Nichteinhaltung der gültigen Hafenordnung.
4. Das Schiffen bzw. Fahren unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, anderen Rauschmittel, oder Medikamente.
5. Segelrennen, bzw. die Teilnahme an Rennen, falls der Mieter die Tatsache des Rennens vor dem Vermieter verschweigt.
6. Segelunterricht oder eine Tätigkeit mit Unterrichtszwecken.
7. Das Schleppen von anderen Wasserfahrzeugen (mit der Ausnahme von Notfällen).
8. Sollte die Fahrgastzahl die im Schiffsmietvertrag festgelegten Höchstzahl (Schlafplätze/Fahrgastzahl) nicht überschreiten.
9. Sollte der Mieter das Schiff und die zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Räumlichkeiten des Hafens nicht beabsichtigt, fahrlässig, oder nicht ohne gegen die Rechte und gesetzlichen Interessen von Dritten zu verstoßen, benutzen.
10. Falls der Mieter durch die nicht beabsichtigte Benutzung der innerhalb und außerhalb des Schiffes in seiner Nutzung stehenden Mittel, in der internen Einrichtung oder Möbilierung des Schiffes Schäden verursacht (z.B. Tintenfleck, Kratzer, die Benutzung von nicht geeigneten Schuhen, Verschmutzung der Bettlaken oder Bettbezugs).
11. Falls es Chemikalien mit Haushaltszwecke hinausgehend ätzender und/oder explosiver Wirkung auf den Deck gebracht werden.
12. Falls es nicht an der für Raucher vorgesehenen Stelle (Cockpit), sondern in den Kabinen geraucht wird.
13. Falls der Mieter bei einem Sturm mit einer Windstärke von über 6 auf der Beaufort-Skala den Hafen verlässt.
14. Falls ein unreparierbarer Schaden am Schiff entsteht, oder sein jeglicher Hauptteil, wie das Motor, die Takelage, der Mast, die Lenzpumpe, die Ankervorrichtung, das Tauwerk, die Navigationsleuchten, der Kompass, oder die Lebensrettungsausrüstungen, etc. nicht im betriebsfähigen Zustand ist, oder falls es über nicht genügend Treibstoffvorrat verfügt, oder im allgemeinen falls die Wetterbedingungen, der Zustand des Schiffes oder der Besatzung oder deren Kombination die Sicherheit des Schiffes gefährden.
15. Wenn nötig, die Segelfläche unverzüglich bis zu der Größe nicht vermindert wird, welche fürs sichere und bequeme Vorankommen nötig ist, nicht zur Überspannung führt, und keine übermäßige Kräftewirkung am Mast oder an der Takelage verursacht.
16. Sollte er mit dem Schiff nachts ohne die Benutzung der Navigationsleuchten und genügend Bewachungspersonal am Deck schiffen.
17. Wenn er bei einem Unfall, Schadensfall, Schaden und/oder bei jeglicher unauflösbaren Verhinderung den Vermieter des Schiffes über eine der angegebenen nicht informiert.

Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, jegliche Beschädigung, welche während der Mietdauer entstanden ist, und welche die Benutzung des Schiffes zwar nicht beeinflusst, aber für deren Reparatur eine Vorbereitung nötig ist, zu melden. Der Mieter haftet für Schäden, welche aus der nicht rechtzeitigen Anmeldung resultieren, und ist verpflichtet, die Kosten, welche daraus entstehen, zu tragen. Sollte der Mieter einen solchen Schaden verschweigen, welcher die Lebens- und Vermögenssicherheit gefährdet, kann vom Vermieter gegen ihn ein Strafprozess eingeleitet werden, und der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden, die sich aus der Nichtinformation ergeben – hat vollen Schadenersatzpflicht.

**II.2. Die Benutzung des Schiffes beim Sturm**

Die Schiffe entsprechen vollständig den am Balaton vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften, sind daher sicher sogar beim Sturm; wegen der nicht sachmäßigen Benutzung können allerdings im Sturm solche Beschädigungen am Schiffskörper, Motor, Tauwerk, oder an der Takelage entstehen, welche die körperliche Sicherheit der am Schiff anwesenden Personen, und/oder die Unversehrtheit des Schiffes gefährden (können).

In diesem Vertrag werden unter „Sturm (Vorhersage bzw.) Meldung“ die Signale der vom ungarischen Landesmeteorologischen Institut (OMSZ) betriebenen und am Ufer des Balaton aufgestellten, vom Wasser gut sichtbaren blinkenden Leuchteinrichtungen verstanden, sowie die Sturmvorhersagen an der Webseite von OMSZ.

* Der benannte Kapitän des Schiffes ist verpflichtet, die „Sturm (Vorhersage bzw.) Meldung“ zu verfolgen, bzw. sich über die Wettervorhersage zu informieren (www.met.hu; bzw. Hafenmeisterbüro).
* Das Schiff darf bei einem Wind mit über eine Windstärke von 6 auf der Beaufort-Skala nicht benutzt werden. Bei dem Antreffen eines Sturms mit über eine Stärke von 6 auf der Beaufort-Skala, muss das Schiff entweder vom offenen Wasser zum nächstgelegenen Nothafen geschifft oder auf dem offenen Wasser entsprechend ankert und die Öffnungen geschlossen werden. Vom Hafen darf man nicht hinaus schiffen, wenn die Vorhersagen bzw. die Messgeräte des Schiffes u.s. Werte oder einen noch stärkeren Wind anzeigen.

**BEAUFORT 6:**

25-27 Knoten = 40-50 km/h, 25-31 mp/h, 10,8-13,8 m/s, Starker Wind, größere Wellen mit brechenden Köpfen.

Beim Schiffen bei einer Windstärke zwischen 5 und 6 sind alle am Schiff anwesenden Personen VERPFLICHTET, Schwimmweste zu tragen!

Das Schiff darf am Anker liegend oder im vom Wellengang nicht geschützten Hafen (dazu gerechnet Häfen mit einer Mole sowie bei Häfen mit zwei Molen das Gebiet nahe zum Hafeneingang mit starkem Wellengang) nicht ohne Überwachung und Aufsicht gelassen werden.

Sollte die Windstärke die Stufe 6 an der Beaufort-Skale an jeglichem Tag während der Mietdauer in mindestens 50 Prozent der Tagessstunden erreichen oder darüber liegen, darf der Mieter den Hafen mit dem Schiff nicht verlassen, als Entschädigung kann er jedoch einen zusätzlichen Tag der Miete erhalten, welchen er außerhalb des Mietdauer zu einem vorab vereinbarten Datum ausnutzen kann.

Sollten die in diesem Punkt festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden und dabei entweder dem Schiff jegliche Schäden zugefügt, oder durch das Schiff in einem anderen Schiff, in einer Hafeneinrichtung Schäden oder Personenschaden verursacht werden, trägt der Mieter die vollständige Entschädigungs- und strafrechtliche Haftung.

**III. Übergabe des Schiffes**

Die Übergabe des Schiffes an den Mieter erfolgt zu Beginn der Schiffsmietdauer, was im Mietvertrag dokumentiert wird. Die Zeiten der Vorstellung sowie die Bekanntmachung des Schiffes dem Mieter fällt laut Vertrag unter die Schiffsmietdauer. Die Übergabe des Schiffes erfolgt zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Alle, als Schiffsführer benannten Personen sind verpflichtet, ihre gültigen Fahrerlaubnisse für Kleinschiffe, Personalausweise und ihr Wohnsitz bestätigendes Dokument aufzuzeigen, worüber der Vermieter eine Kopie erstellen und diese als Anhang zum Vertrag anhängen kann. Der Mieter stimmt dieser Datenverwaltung ausdrücklich zu.

Der Mieter des Schiffes ist verpflichtet, der im Vertrag bestimmten und in der jeweilig gültigen Preisliste aufgelisteten bzw. festgelegten Kaution vor Übernahme des Schiffes zu bezahlen:

Kaution in bar: Bei Übernahme des Schiffes wird der Kautionsbetrag vom Mieter als Garantie für den Vermieter hinterlegt, die die Forderungen des Vermieters bzw. Schnellschaden, welche im Punkt 1. des Mietvertrags erwähnt wurden, und welche durch die Versicherung nicht abgedeckt werden, und sich auf die am Schiff oder in derer Ausrüstung eventuell verursachten Verluste und Schäden beziehen, teilweise oder vollständig abdecken kann. Die Kaution wird dem Mieter zurückbezahlt, nachdem der Vermieter das Schiff anhand des „Schiffsausrüstungsverzeichnisses“ zusammen mit dem Mieter überprüft und der Mieter das Schiff bzw. deren Zubehör dem Vermieter vollständig zurückgegeben hat.

**Sollte der Mieter die Kaution in bar bezahlt haben und sollte der im Schiff verursachte Schaden bzw. deren Eigenleistungsbetrag die Summe der bezahlten Kaution übersteigen, trägt der Mieter die finanzielle Verantwortung für diesen Kostenunterschied.**

Vor Unterschreiben des Übernahmeprotokolls „Schiffsausrüstungsverzeichnis“ ist der Mieter berechtigt, das Schiff, sowie deren Takelage und Ausrüstung gründlich zu überprüfen, um sich darüber zu vergewissern, dass sämtliche im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände vorhanden sind und sich in einem guten und funktionsfähigen Zustand befinden. Ausnahmen werden im „Schiffsausrüstungsverzeichnis“ dokumentiert.

Zu Beginn der Miete wird der Mieter vom Vermieter über die Reparaturkosten der einzelnen Bestandteile (beim Verlust über deren Beschaffungskosten) informiert. Die Parteien vereinbaren mit der Akzeptanz des Vertrags, dass bei eventuellen Schäden die zurückzuerstattende Kautionssumme mit der Summe der im „Schiffsausrüstungsverzeichnis“ aufgelisteten Reparatur- bzw. Beschaffungskosten vermindert werden kann.

Nach Übergabe des Schiffes steht dem Mieter eine Stunde dafür zur Verfügung, die später entdeckten Mängel bzw. Beschädigungen am „Schiffsausrüstungsverzeichnis“ zu vermerken und den Vermieter darüber zu informieren. Sollte der Mieter den Hafen mit dem Schiff innerhalb von einer Stunde nach Übergabe verlassen, muss die eine Stunde ab dem Zeitpunkt, wenn das Schiff das Ufer verlassen hat, gerechnet werden.

Der Vermieter kann es verlangen, dass der Mieter zusammen mit seiner Besatzung seine Fachkenntnisse bezüglich der sicheren Handhabung und Navigation des Schiffes demonstriert, und das sogar tatsächlich am offenen Wasser mit dem Vermieter (oder seinem Vertreter) am Deck.

Falls der Mieter und/oder seine Besatzung den Vermieter über seine Kompetenzen nicht überzeugen kann, kann der Vermieter vom vorliegenden Vertrag zurücktreten , oder kann ein von beiden Parteien akzeptierbarer Skipper (falls einer zur Verfügung steht) auf Kosten des Mieters auf das Schiff verordnet werden, und zwar für so viele Tage, die der Vermieter für die Sicherheit des Schiffes und dessen Fahrgäste für nötig hält. Die vom Mieter verlangten Fachkenntnisse und deren Test fallen unter der Mietdauer des Schiffes. Sollte es in diesem Punkt zwischen dem Mieter und dem Vermieter zur Streitigkeit kommen, kann der Vermieter den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungspflicht kündigen!

Die Übergabe des Schiffes fängt in jedem Fall:

1. mit der Bekanntmachung der Bedingungen der AGB,
2. mit der gemeinsamer Überprüfung des Schiffsausrüstungsverzeichnisses,
3. mit der externen Besichtigung des Schiffes,
4. mit der Bekanntmachung der Handhabung, Tauwerk und Spezialitäten des Schiffes,
5. mit der Bezahlung der Kaution,
6. mit dem Unterschreiben der AGB, des Schiffsausrüstungsverzeichnisses und des Mietvertrags,
7. bei Bedarf mit einer Probe-Ein- und Ausparken an.

Die Übergabe des Schiffes erfolgt zum Zeitpunkt der Übergabe des Schiffsschlüssels sowie der Schiffsdokumente.

Die AGB, das Schiffsausrüstungsverzeichnis und der Mietvertrag gelten eine Stunde nach dem Unterschreiben des Mietvertrags als vom Mieter übernommen, der Mieter trägt daher für das Schiff die vollständige Verantwortung. Er ist nicht berechtigt, gegenüber dem Vermieter für Zeitverluste oder Kosten, welche aus einem Unfall, Beschädigung oder Schäden des Schiffes oder seines jeglichen Bestandteils, resultieren, einen Anspruch zu erheben.

**IV. Rücknahme des Schiffes**

Der Zeitpunkt der Rücknahme des Schiffes ist der letzte Tag der Mietdauer. Der späteste Zeitpunkt der Rücknahme kann zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt erfolgen.

Die Rücknahme des Schiffes erfolgt nach Überprüfung und schriftlicher Erfassung des Schiffsausrüstungsverzeichnisses und des Schiffszustandes durch die Rückgabe der Schiffsschlüssel und Schiffsdokumente.

Sollte der Mieter seine Habseligkeiten vom Schiff nicht fristgerecht entfernen und das Schiff nicht übergeben, ist er verpflichtet, für den Zeitraum der Nutzung ohne Rechtsgrund einen zeitanteiligen Aufpreis zu bezahlen. **Die Höhe des Aufpreises beträgt 130 Prozent der jeweiligen täglichen Mietgebühr.** Sollte die Nutzung ohne Rechtsgrund die Schiffsübergabe an den nächsten Mieter verhindern, muss der Mieter, der das Schiff ohne Rechtsgrund nutzt, einen Zuschlag/Tag zahlen.

In der Mietgebühr sind die Kosten für Innen- und Außenreinigung nicht enthalten. Die Innen- und Außenreinigung darf vom Mieter selbst nicht vollzogen werden, da die Reinigung auch als Überprüfung seitens des Vermieters gilt. Die jeweiligen Kosten für die Reinigung sind in der gültigen Preisliste enthalten.

Sollte der Mieter das Schiff an einem anderen Ort, als der festgelegte Zugehörigkeits- bzw. Rückgabehafen lassen, ist er verpflichtet, sämtliche Kosten des Vermieters, welche aus dem Rücktransport des Schiffes zum Rückgabeort resultieren, zu erstatten.

Bei Übergabe des Schiffes wird das Schiffsausrüstungsverzeichnis von den Parteien gemeinsam überprüft. Sollte ein jeglicher Gegenstand aus beabsichtigter Zufügung eines Schadens beschädigt werden oder verloren gehen, behält der Vermieter den im Verzeichnis aufgezeichneten Preis aus der bezahlten Kaution oder kann den Mieter zu deren Bezahlung verpflichten. Sollte beim betroffenen Gegenstand kein Preis vermerkt sein, werden dessen Reparatur- oder Beschaffungskosten nach einer Angebotsanfrage bestimmt. In dem Fall wird die vollständige Kautionssumme bis zum Erhalt des Angebots zurückbehalten.

**V. Buchung oder Absage der Schiffsmiete**

Unsere Segelschiffe können an unserer Webseite, persönlich oder per Telefon gebucht werden.  
Bei Annahme unseres Angebots stehen 7 Werktage zu Ihrer Verfügung, die Anzahlung zu begleichen. Innerhalb der 7 Werktage wird das reservierte Schiff an keinen Interessenten angeboten, oder anderweitig verwertet. Die Höhe der Anzahlung beträgt 50 Prozent.

Der Restbetrag muss eine Woche vor Übernahme des Schiffes beglichen werden.   
Die Kaution muss spätestens unmittelbar vor Übernahme des Schiffes hinterlegt werden, welche Summe bei der Rücknahme des Schiffes zurückbezahlt wird.  
Die genaue Fahrgastzahl muss spätestens am Vortag der Übernahme des Schiffes angegeben werden.

Die Buchung kann nur innerhalb der gleichen Mietperiode, gegen Bezahlung eines Aufschlags i. H. v. 10 Prozent, in Abhängigkeit der weiteren Buchungen, verlegt werden.

Die Buchung des Schiffes kann für jegliche Mietperiode durch die Bezahlung der entsprechenden vollständigen Mietgebühr oder der in der Preisliste angegebenen Anzahlung initiiert werden. In dem Fall ist der Vermieter verpflichtet, das Schiff für den bestimmten Zeitraum im für die Schifffahrt geeigneten Zustand dem Mieter zur Verfügung zu stellen. In Situationen, die als höhere Gewalt zu qualifizieren sind, wird die bezahlte Anzahlung rückerstattet.

Qualifizierte Situationen der höheren Gewalt:

1. Falls in der vorhergehenden Mietperiode das Schiff der Maßen beschädigt wurde, dass es für die Schifffahrt ungeeignet geworden ist und diese Tatsache vom Vermieter innerhalb von mindestens 5 Tagen vor Mietzeitraum dem Mieter nicht gemeldet wurde.
2. Falls das Schiff von den Behörden gesperrt wurde.
3. Falls das Schiff gestohlen wurde.

Sollte der Mieter nach Bezahlung der Anzahlung die Schiffsmiete aus jeglichem Grund stornieren, werden sämtliche, bis zum Zeitpunkt der Stornierung realisierten Einzahlungen vom Vermieter als Schadenspauschale behalten. Der Vermieter behält das Recht, die Kaution ausschließlich in dem Fall zurückzubezahlen, wenn es ihm gelingt, das Schiff einem anderen Mieter für den gleichen Zeitraum und unter den gleichen Bedingungen zu vermieten bzw. zu verpachten (Schadenersatz).

Sollte sich der Mieter zur frühzeitigen Beendigung der Schiffsmiete und zur Rückgabe des Schiffes vor dem festgelegten Zeitpunkt entscheiden, ist der Vermieter nicht verpflichtet, den zeitanteiligen Anteil der Mietgebühr dem Mieter zurückzuerstatten.

Der Mieter darf sein Mietrecht mit der schriftlichen Genehmigung des Vermieters nur in dem Fall an Dritten übertragen, falls die vollständige Mietgebühr beglichen wurde und der Dritte mit dem Vermieter einen Vertrag abschließt, dessen Inhalt dem des vorliegenden Vertrags bzw. dessen Anhänge entspricht.

Sollte der Vermieter das Schiff – wegen einer Ausgabeverhinderung – zum Zeitpunkt der Übergabe nicht zur Verfügung stellen können, ist der Mieter verpflichtet, das vom Vermieter angebotene, mit dem im Vertrag bestimmten Schiff identische, oder eine höhere Klasse darstellende Schiff für den gleichen Preis und unter den gleichen Bedingungen, anzunehmen.

Balatonfüred,

Vorliegende AGB besteht aus 10 Seiten.

Beschluss:

Ich erkenne und mit meiner Unterschrift akzeptiere die AGB und die gültigen Preislistenbedingungen von Balatonfüredi Hajógyár Kft., betrachte diese auf mich sowie den auf dem Schiff reisenden Personen als verpflichtend, halte diese selber ein und lasse die einhalten.

Mieter Vermieter